

BMF: Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von FuE

Das Bundesfinanzministerium arbeitet an einem Gesetzentwurf für ein Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung. Erste Entwürfe zeigen die Richtung der Überlegungen im BMF.

Hintergrund

In ihrem am 07.02.2018 veröffentlichten Koalitionsvertrag haben CDU/CSU und SPD unter anderem vereinbart, eine steuerliche Förderung für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten einzuführen. (siehe [Deloitte Tax-News](#))

Entwurf BMF

Die aktuellen Überlegungen des BMF sehen vor:

- Anspruchsberechtigt: Unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtige (soweit nicht steuerbefreit), unabhängig von ihrer Größe oder weiterer Kriterien.
- Begünstigte FuE-Vorhaben: Bei den Vorhaben müsste es sich um Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung entsprechend eines speziellen Kataloges handeln. Die Definition des begünstigten Vorhabens würde eine Abgrenzung gegenüber Tätigkeiten zur Marktentwicklung oder Maßnahmen zur Verbesserung von Produktionssystem vorsehen.
- Durchführung von begünstigten Vorhaben: Gefördert werden sollen Vorhaben von einzelnen Unternehmen aber auch Kooperationsvorhaben von unabhängigen Unternehmen. Genauso förderfähig würden Vorhaben von Unternehmen mit Forschungseinrichtungen oder Vorhaben sein, die von einem Dritten beauftragt wurden.
- Bemessungsgrundlage: Förderfähige Aufwendungen würden Löhne und Gehälter von Arbeitnehmern des Anspruchsberechtigten sein, die in begünstigten FuE-Vorhaben beschäftigt sind (also keine Förderung von externer Auftragsforschung beim Auftraggeber). Der förderfähige Umfang wäre dabei auf eine Bemessungsgrundlage von 2 Mio. Euro pro Unternehmen (Konzernbetrachtung) und Wirtschaftsjahr begrenzt.
- Forschungszulage: Die Zulage würde 25 Prozent der Bemessungsgrundlage betragen. Das maximale Fördervolumen pro Unternehmen und Wirtschaftsjahr würde danach 500.000 Euro betragen.
- Antrag auf Forschungszulage: Der Antrag wäre beim örtlichen Finanzamt zu stellen. Dem Antrag wäre eine Bescheinigung beizulegen, die durch eine noch zu bestimmende Stelle erstellt wird und die Angaben zum FuE-Vorhaben sowie der Bemessungsgrundlage enthält.
- Berücksichtigung anderer Förderungen: Die Förderung könnte grundsätzlich neben anderen Förderungen werden, sofern es sich nicht um dieselben Kosten handelt (beihilferechtliches Verbot der Doppelförderung).
- Anwendungszeitraum: Die Gewährung der Forschungszulage soll nur für Vorhaben möglich sein, die nach dem Inkrafttreten einer möglichen gesetzlichen Regelung begonnen wurden. Die Aufwendungen, die in die Bemessungsgrundlage fließen dürfen frühestens nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2024 entstanden sein.
- Evaluierung: Die Gewährung der Zulage soll evaluiert werden.

Ihr Ansprechpartner

Isabel Antholz

Senior Manager

iantholz@deloitte.de

Tel.: 040 32080-4910

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.